

Die Errichtung von Preisprüfungsstellen.

Die „Frankfurter Zeitung“ berichtet aus Berlin: In dem Bundesratsausschusse ist jetzt die Beratung der bereits angekündigten Vorlage betreffend die Errichtung von Preisprüfungsstellen und betreffend die Versorgungsregelung durch die Gemeinden abgeschlossen, und man kann damit rechnen, daß die Verordnung voraussichtlich bereits morgen endgültig vom Bundesrat verabschiedet werden wird. Die demnach sehr bald zu erwartende Verordnung wird ungefahr folgendes bestimmen:

Es sollen sogenannte Preisprüfungsstellen eingerichtet werden, denen die Befugnis erteilt ist, Einsicht zu nehmen in Rechnungen, Frachtbriefe, Kanossumente, Bücher usw., um die Grundlage für Preisfestsetzungen zu erhalten. Sie können auch jede in dieser Beziehung für erforderlich erachtete Auskunft verlangen und zur Erreichung ihrer Zwecke von ihnen angestellte Beamte mit den nötigen Aufgaben betrauen. Die Beamten werden eidlich zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Preisprüfungsstellen sollen die Behörden bei der Regelung der Preisfrage unterstützen sowie Gutachten abgeben können. Solche Preisprüfungsstellen werden für einzelne Gemeinden eingerichtet. Die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern berechtigt, derartige Prüfungsstellen einzurichten. Ferner soll eine Preisprüfungsstelle für das ganze Reich, mit dem Sitze Berlin, eingerichtet werden. Sie soll dem Bundesrat als beratende Stelle zur Seite stehen und einen Ausgleich schaffen zwischen Bedarf und Ueberschuß.

Sodann sollen Versorgungsgesellschaften geschaffen werden. Die Gemeinden sollen befugt sein, Zwangssyndikate zu bilden und zwar auch gegen den Willen der Händler. Die Händler haben die Waren den Gesellschaften auf deren Verlangen zu überlassen. Die Gesellschaften unterstehen den Magistraten oder Gemeindeverwaltungen, die die Leitung sich selbst vorbehalten oder auch anderen übertragen können. Die Versorgungsgesellschaften sollen zu Versorgungsverbänden zusammengeschlossen werden. Des weiteren soll der Verkauf von Lebensmitteln durch die Gemeinden selbst unter Ausschluß des Handels und Gewerbes in die Hand genommen werden können. Was die Preisregulierung betrifft, so sind die Gemeindeverbände mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet, die übrigen berechtigt, Höchstpreise festzustellen für alle Gegenstände des Lebensbedarfes. Die Landeszentralbehörden sollen im einzelnen befugt sein, eine Befreiung von diesen Verpflichtungen eintreten zu lassen. Die Landeszentralbehörden können für größere einheitliche Preisgebiete Durchschnittspreise (Richtpreise) mit Grenzen nach oben und nach unten festsetzen, innerhalb deren die Gemeinden die Preisfestsetzungen vornehmen dürfen. An Stellen der Richtpreise können die Landeszentralbehörden auch Höchstpreise festsetzen. Die Landeszentralbehörden können die Uebernahme von Gegenständen des Lebensbedarfes selbst besorgen, oder auf Gemeinden oder Personen übertragen.